

des Verbrechens ermittelt oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden soll und ein Anhalt dafür besteht, daß die Durchsuchung diesen Zweck erfüllen wird.

§ 135

Haussuchung zur Nachtzeit

(1) Zur Nachtzeit dürfen Wohnungen, Geschäftsräume oder andere umschlossene Räume nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzüge oder dann durchsucht werden, wenn ein entwichener Gefangener ergriffen werden soll.

(2) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

§ 136

Zuständigkeit zur Anordnung von Durchsuchungen

(1) Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzüge auch dem Untersuchungsorgan zu. Die Vorschrift des § 140 über die richterliche Bestätigung wird hierdurch nicht berührt.

(2) Findet eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder anderer Räume ohne den Staatsanwalt statt, so sind zwei unbeteiligte Personen zuzuziehen. Die zugezogenen Personen dürfen nicht Angestellte eines Untersuchungsorganes sein. Sie haben das Protokoll mit zu unterschreiben.

§ 137

Zuziehung des Inhabers der Räume

(1) Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände soll bei der Durchsuchung anwesend sein. Ist er abwesend, so ist, soweit möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.